

## **Betreiben Sie Werbung für Ihr eigenes Unternehmen?**

**Auch Gewerbetreibende können zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sein.**

Unternehmungen, deren Geschäftszweck in der Zusammenarbeit mit Künstlern liegt – z.B. Verlage oder Galerien – ist die Prozedur ohnehin lange bekannt. Die **wirkliche Neuerung** besteht darin, dass die bisher für die Überwachung der Einhaltung des KSVG zuständige Künstlersozialkasse nun die flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Unternehmen an die **Deutsche Rentenversicherung** abgegeben hat. Deren Autorität hat zur Folge, dass ihre Betriebsprüfungen die Abgabepflichten vieler zusätzlicher Unternehmen zutage fördern.

Zu den **abgabepflichtigen Unternehmen** gehören neben den typischen Verwertern wie Verlage, Galerien, Orchester, Gastspieldirektionen usw. **auch die so genannten Eigenwerber**. Das sind Unternehmen, die unter Mitwirkung von Selbständigen für sich selbst werben oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben – und welches Unternehmen kann ohne Selbstvermarktung leben?

Häufig vergeben Eigenwerber Aufträge an selbständige Web-Designer (Aufbau und Pflege der eigenen Internetseite) oder selbständige Fotografen, Texter, Übersetzer, Grafiker oder Designer, um Verpackungen, Prospekte, Plakate, Banner, Flyer usw. gestalten zu lassen. Auch **Werbe- und Kommunikationsagenturen**, die sich bislang bei der Beschäftigung freier Mitarbeiter keine Gedanken über deren Sozialversicherung gemacht haben oder **Gaststätten**, die Alleinunterhalter und Musiker bei Feiern beschäftigen, gehören zu den abgabepflichtigen Unternehmen. Dabei kam es in jüngster Zeit zu **Nachzahlungsaufforderungen in Höhe von 30.000 Euro**.

Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sich **unaufgefordert** zu melden.

Die Bemessungsgrundlage bildet das an den selbständigen Künstler gezahlte Honorar ohne die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften sowie Reisekosten und andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden. **Unerheblich ist dabei, ob der Künstler als Einzelperson oder in einer Gruppe (GbR) oder unter einer Firma (OHG, KG, Partnergesellschaft) oder nur nebenberuflich auftritt. Lediglich die Beauftragung einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) löst keine Abgabepflicht aus.**

Die Abgabesätze werden jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt:

2004 - 4,3 %  
2005 - 5,8 %  
2006 - 5,5 %  
2007 - 5,1 %  
2008 - 4,9 %

Sollten sie **Fragen** zur Künstlersozialkasse haben oder gern mit einem **Fragebogen** Ihre Beitragspflicht prüfen wollen, wenden Sie sich an **Frau Große, Tel. 0511/9848-510**